

**Elfte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg  
über die Erhebung von Gebühren nach § 7 Absatz 1 Kommunal-  
abgabengesetz für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände  
sowie nach den §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz  
für die Unterhaltung der eigenbetreuten Gewässer  
vom 15. Dezember 2015**

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133), in seiner Sitzung am 14. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Gebühren nach § 7 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände sowie nach den §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für die Unterhaltung der eigenbetreuten Gewässer vom 16. Dezember 1999, zuletzt geändert durch die Zehnte Änderungssatzung vom 17. Dezember 2014, wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Der Gebührensatz beträgt jährlich je Ar der Grundstücksfläche

A) im Einzugsgebiet des Schwalmverbandes:

a) für die versiegelten Flächen	2,71 €
b) für die Freiflächen bei bebauten Grundstücken	0,20 €
c) für Acker-, Weide- und Brachlandflächen	0,26 €
d) für Wald- und Forstflächen	0,15 €

B) im Einzugsgebiet des Wasserverbandes Eifel-Rur:

a) für die versiegelten Flächen	1,21 €
b) für die Freiflächen bei bebauten Grundstücken	0,09 €
c) für Acker-, Weide- und Brachlandflächen	0,12 €
d) für Wald- und Forstflächen	0,07 €.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Wegberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NRW darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, 15. Dezember 2015

gez.  
Michael Stock  
Bürgermeister